



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Reg. Planungsstelle
Berliner Straße 30, 15848 Beeskow

Landkreis Oder-Spree
Büro Kreistag
Frau Lehmann
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

unsere Zeichen, Durchwahl
(0 33 66) 422 - *10*

Datum

2014-03-06

le
r:Regversmitgl\2014_6legislHinweis.Regvers.doc

Kommunalwahl 25.05.2014 - Erfordernisse für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Sehr geehrte Frau Lehmann,

auf der 21. Sitzung des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 10.03.2014 (RPG OLS) wiesen die Vorstandsmitglieder auf die Erfordernisse für die Regionalplanung hin, die sich im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 25.05.2014 ergeben. Die Amtszeit der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

Durch die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) und die Kreistage der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sind nach deren Neubildung und auf der Grundlage aktueller vorliegender Bevölkerungsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg die Regionalräte und je ein Stellvertreter für die Regionalversammlung zu wählen:

	geborene Regionalräte	zu wählende Re- gionalräte und je ein Stellvertreter	Gesamt
Stadt Frankfurt (Oder)	1	3	4
Landkreis Märkisch-Oderland	8	10	18
Landkreis Oder-Spree	5	9	14
Vertreter Braunkohlenausschuss	-	-	<u>1</u>
Gesamt Regionalräte			37

Nehmen Sie diesen Hinweis bitte in Ihre Sitzungsplanung auf.

Bitte teilen Sie uns nach der Wahl der Regionalräte und Stellvertreter möglichst folgende Kontaktdaten mit: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse.

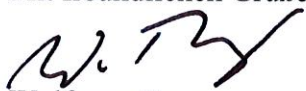
...

Die erste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der neuen Legislaturperiode ist für den 10.11.2014 geplant.

Sollten Sie noch Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Rump', is written over the printed name.

Wolfgang Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

Anlage

Übersicht Zusammensetzung Regionalversammlung

Zusammensetzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

(§ 6 Abs. 1 und 2 RegBkPlG und § 5 Abs. 1 Hauptsatzung)

Stadt/Landkreis	Bevölkerung am 30.09.2013	Anzahl je an- gefangene 20 TEW	geborene Regio- nalräte	zu wählende Reg.-räte	Anzahl der geborenen/ gewählten Regionalräte
Frankfurt (Oder)	57.835	2,89 = 3	1	3	4
Landkreis Märkisch-Oderland	187.488	9,37 = 10	8	10	18
Landkreis Oder-Spree	176.914	8,84 = 9	5	9	14
Vertreter Braunkohlenausschuss	-	-	-	-	1
Gesamteinwohnerzahl	422.237				
Gesamtmitgliederzahl			14	22	37 ₁

(₁ einschließlich Vertreter Braunkohlenausschuss)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 1. März 2010

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 9. Oktober 1995 (ABl./AAnz. 1996 S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 1999 (ABl./AAnz. 2000 S. 1140), macht das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bekannt:

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 16.11.2009 folgende Hauptsatzung neu beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Regionalvorstand und Vorsitzender
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 13 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 14 Regionale Planungsstelle
- § 15 Umlagen
- § 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur

Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Beeskow.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Träger der Regionalplanung in der Region Oderland-Spree.

(2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat dabei

1. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten,
2. die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.

(4) Vorhandene Fachplanungen, Bauleitpläne, Entwicklungsstrategien der Landes- und kommunalen Ebene sowie Gutachten und dergleichen sollen in die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft einbezogen werden.

(5) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3

Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sind die im § 1 Absatz 2 genannte kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Amtszeit der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der jeweiligen kommunalen Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte benannt, binnen fünf Monaten der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt oder in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

Scheidet ein gewählter Regionalrat aus der Vertretungskörperschaft, die ihn gewählt hat, aus, kann die Vertretungskörperschaft einen neuen Regionalrat wählen.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), den Landräten der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden ab einer Größe von 10 000 Einwohnern – bezogen auf die jeweils jüngsten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor der Neubildung der Regionalversammlung veröffentlichten Zahlen – (Regionalräte als geborene Mitglieder);
2. weiteren Regionalräten, die von den Kreistagen Märkisch-Oderland und Oder-Spree und der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) zu wählen sind, und zwar für je angefangene 20 000 Einwohner einen weiteren Vertreter sowie einen Vertreter des Braunkohlenausschusses, wobei die Anzahl der Regionalräte insgesamt 40 nicht überschreiten soll;
3. Vertretern anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik über die Zahl 10 000, soll ihrem Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden. Sinkt die Einwohnerzahl unter 10 000, verbleibt der Vertreter der betroffenen Gemeinde bis zum Ende der regulären Wahlzeit als stimmberechtigtes Mitglied in der Regionalversammlung.

(2) Die Regionalräte nach Absatz 1 Nummer 2 werden in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von der Stadtverordnetenversammlung und in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree von den Kreistagen in entsprechender Anwendung der §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die Regionalräte sollen so gewählt werden, dass städtische Verdichtungsgebiete und ländliche Gebiete angemessen vertreten sind. Die Regionalräte brauchen nicht Vertreter des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung zu sein. Die Wählbarkeit für diese Organe reicht aus.

(3) Scheidet ein Regionalrat nach Absatz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.

(4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. der Oberbürgermeister, die Landräte und Bürgermeister durch ihre Stellvertreter im Amt;
2. die Regionalräte nach Absatz 1 Nummer 2 durch Stellvertreter, die von den Kreistagen Märkisch-Oderland und Oder-Spree, der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) und dem Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg gewählt werden;
3. für die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 kann jeweils ein Stellvertreter benannt werden.

(5) Jeder Regionalrat nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes,
2. des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft und seiner Stellvertreter.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplanes und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;

2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung;
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Absatz 2;
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
11. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3;
12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel ihrer Mitglieder es beantragt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Regel offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Einzelpersonen werden unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geheim gewählt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Für Gremienwahlen gilt § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seine Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person Vorteile oder Nachteile bringen kann. §§ 22 und 31 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Regionalvorstand und Vorsitzender

(1) Die Regionalversammlung wählt aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 einen Regionalvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten sein. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(2) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Jedes Mitglied der Regionalversammlung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwendung der §§ 40 und 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

(5) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(6) Der Vorsitzende, der zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes ist, führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle. Er leitet die Sitzungen des Regionalvorstandes.

(7) Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben
 - a) Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3;
 - b) Beschlussfassung über weitere Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von besonderer regionaler Bedeutung, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet beziehungsweise berechtigt ist.
4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Vorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend.

(3) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Absatz 5 genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 11

Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 12

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 13

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 14

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden bei der Regionalplanung mit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu den Nummern 1 und 2;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse.
5. Dem Leiter der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 15 Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember eines jeden Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das jeweils von der Regionalversammlung bestimmt wird. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie die Satzungen gemäß § 2 Absatz 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur

Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Weitere Satzungen, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie die Veröffentlichungen zur Jahresrechnung und Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft in den Amtsblättern für die Stadt Frankfurt (Oder) und für die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9. Oktober 1995 (ABl./AAnz. 1996 S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 1999 (ABl./AAnz. 2000 S. 1140), außer Kraft.

Beschlossen:

Beeskow, den 16. November 2009

Manfred Zalenga

Vorsitzender der Regionalversammlung
Oderland-Spree

Genehmigt: im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

Potsdam, den 20. Januar 2010

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Im Auftrag

Kathrin Schneider

Ausgefertigt:

Beeskow, den 15. Februar 2010

Manfred Zalenga

Vorsitzender der Regionalversammlung
Oderland-Spree